

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Neuss (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S: 950) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Neuss (Vergnügungssteuersatzung) vom 13. Dezember 2002“ vom 14. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 2 der 2. Änderungssatzung wird wie folgt neu gefasst: „Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft“.

#### **Artikel 2**

In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Ziff. 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>12 v.H.</b> des Einspielergebnisses je Apparat und Monat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	<b>48 Euro</b> je Apparat und Monat

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	<b>12 v.H.</b> des Einspielergebnisses je Apparat und Monat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	<b>30 Euro</b> je Apparat und Monat

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben **360 Euro** je Apparat und Monat.“

#### **Artikel 3**

- 1.) In § 13 Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „einzureichen“ ein Punkt gesetzt. Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- 2.) In § 13 Abs. 2 und 5 wird „Steueranmeldung“ durch „Steuererklärung“ ersetzt.
- 3.) § 13 Abs. 4 wird gestrichen, Abs. 5 (alt) wird neuer Abs. 4.

## Artikel 4

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 950), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 2010

Herbert Napp  
Bürgermeister